

## Leitlinien für öffentliche Veranstaltungen der HFPH

### 1. Geltungsbereich und Zielgruppen

Diese Leitlinien gelten für alle Veranstaltungen, die zentral von der Hochschule oder von einzelnen Organisationseinheiten durchgeführt werden. Die Leitlinien sollen in ihren wesentlichen Intentionen auch auf Veranstaltungen angewendet werden, bei denen die HFPH Kooperationspartner ist.

Zielgruppen der Leitlinie sind in erster Linie die Durchführenden von Veranstaltungen, aber auch alle anderen Hochschulmitglieder.

### 2. Normative Grundlage und Prinzipien

Die Hochschule ist der grundgesetzlich verankerten Wissenschaftsfreiheit verpflichtet. Diese schützt Tätigkeiten, die in ernsthafter und methodischer Weise auf Erkenntnisgewinn ausgerichtet sind.

Wenn Wissenschaftler/innen zu gesellschaftlichen Debatten außerhalb der eigenen fachlichen Expertise Stellung nehmen, sind ihre Beiträge allein durch die Meinungs- und Redefreiheit geschützt.

Wissenschafts- und Meinungsfreiheit finden ihre Grenzen dort, wo sie mit anderen verfassungsmäßigen Rechten oder Gesetzen kollidieren. Hier ist im Einzelfall abzuwägen und ein schonender Ausgleich anzustreben.

Der Rahmen für die Wahrnehmung von Wissenschafts- und Meinungsfreiheit sollte eine respektvolle, faire und wertschätzende Diskussionskultur sein. Leitplanken dafür hat die HFPH in ihrem Verhaltenskodex festgelegt.

### 3. Abwägungskriterien und Verfahren für Einladungen und Formatwahl

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist aufgerufen, vor der Einladung von Referent/innen oder Podiumsteilnehmenden folgende Überlegungen anzustellen:

- Soll eine Person als wissenschaftliche Experte/in für ein bestimmtes Thema eingeladen werden?
- Soll eine Person als im Rahmen einer wissenschaftlichen Veranstaltung als Praxisvertreter/in (z.B. Politik, Wirtschaft, Verbände etc.) eingeladen werden?
- Ist eine Person, die eingeladen werden soll, mit Äußerungen strafbaren oder verfassungsfeindlichen Inhalts öffentlich in Erscheinung getreten?

- Hat sich eine Person, die eingeladen werden soll, öffentlich in menschenverachtender Art und Weise oder mit menschenverachtenden Inhalten geäußert?
- Lassen das Thema der Veranstaltung und/oder die Zusammensetzung der eingeladenen Experten/innen Widerspruch oder Proteste gegen die Durchführung der Veranstaltung erwarten?
- Welches Veranstaltungskonzept und welches Format erscheint geeignet, um eine trotz Konfliktpotenzial nach wissenschaftlichen Standards ausgerichtete, auf Erkenntnisgewinn zielende alle wesentlichen Positionen angemessen berücksichtigende Veranstaltung durchführen zu können?

Der/die Veranstalter/in soll bei diesen Abwägungen fachlich einschlägige Kollegen/innen einbeziehen.

Vor der Ankündigung (durch Plakate, Veröffentlichung auf der Website und sonstige Werbung) informiert die Kommunikation alle Professoren/innen und den Kanzler über eine geplante Veranstaltung.

#### **4. Verantwortlichkeiten und Verfahren bei Beschwerden**

Im Fall von über Einzelbeschwerden hinausgehenden Protesten gegen eine geplante Veranstaltung ist die Hochschulleitung zu informieren.

Die Hochschulleitung entscheidet in Abstimmung mit dem/der Veranstalter/in, ob sie den Fall an sich zieht.

Wenn die Hochschulleitung den Fall nicht an sich zieht, berät sie den/die Veranstalter/in im Hinblick auf die Durchführung der Veranstaltung und mögliche Anpassungen des Formats.

Wenn die Hochschulleitung den Fall an sich zieht, entscheidet sie in Abstimmung mit dem Veranstalter/ der Veranstalterin über alle Maßnahmen. Auch alle Kommunikation läuft dann über die Hochschulleitung.

Die Hochschulleitung kann einen Krisenstab einrichten, zu dem dann die Kommunikationsabteilung gehört. Weitere Personen können angehört oder einbezogen werden.

Mögliche Maßnahmen:

- Anpassung des Veranstaltungsformats und der Moderation
- Festlegung eines Sicherheits- und Deeskalationsplans für die Veranstaltung
- Beauftragung eines Sicherheitsdienstes
- Vorabinformation der Polizei
- Ausladen einzelner Redner/innen
- Absage der Veranstaltung

## **5. Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18. Mai 2026.

Diese Leitlinien treten am 19.05.2026 in Kraft.

München, den 18. Mai 2026

gez. Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher

Präsident